

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung Oesterreichs

Autor(en): **Schranz, Edgar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **55 (1963)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

froh darüber, wenn man sagen kann, die Familienpflichten ließen einem keine Zeit dazu, das betreffende Thema zu behandeln. (Die Männer finden andere Ausreden. Die Redaktion.) Im Grunde genommen sind solche Äußerungen freilich nichts anderes als ein resignierender Rückfall in jene Zeiten, da die Frauen sich selbst als Wesen minderer Art einschätzten, weil ihnen das durch Jahrtausende eingeredet worden war. Dieses Erbe tragen viele Frauen noch heute wie einen Mühlstein um den Hals.

Eines sollten aber gerade die Frauen nicht übersehen: Die Arbeiterbewegung als soziale Emanzipationsbewegung war in ihren Anfängen durch ein reges Bildungsstreben gekennzeichnet. «Wissen ist Macht» hieß die Parole. Aber die breite Masse der Frauen mußte damals auch in der Arbeiterbewegung trotz aller Bemühungen auf vielen Gebieten bildungsmäßig zurückbleiben. Der aus materiellen und gesellschaftlichen Gründen erzwungene Ausschluß von der Bildung wurde zur Bildungsscheu, und vor dieser inneren Schranke stehen die Frauen vielfach auch heute noch. Allerdings sind die Anforderungen heute, sowohl was das politische als auch was das soziale und wirtschaftliche Grundwissen anbetrifft, viel höher geworden, als sie es etwa noch um die Jahrhundertwende waren. Trotzdem, die Schranke muß überwunden werden, im Interesse der Allgemeinheit. Viele tüchtige Frauen haben den Weg gewiesen. Allerdings wird dies eher gelingen, wenn die Frauen auf ihrem Weg zur echten Gleichberechtigung im öffentlichen Leben der Hilfe der männlichen Kollegen im Beruf und einem großen Maß an menschlichem Verständnis in ihrer Familie begegnen. Der Lohn für eine solche Hilfe und ein solches Verständnis wird im rascheren gesellschaftlichen Fortschritt liegen.

Eva Preiß, Wien.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung Oesterreichs

Die Einrichtungen der Sozialversicherung in Oesterreich haben sich aus den ursprünglich entstandenen Selbsthilfeorganisationen der Arbeiter und Angestellten entwickelt. Das waren kleine Unterstützungsvereine, Hilfs-, Invaliden- und Krankenkassen, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unter dem Druck der Verhältnisse in der ganzen Monarchie zu Hunderten gegründet wurden und die sich sehr bewährten, aber bald nicht mehr genügten. Sie wurden von ihren Mitgliedern selbst verwaltet, woraus sich auch das Selbstverwaltungsprinzip der modernen österreichischen Sozialversicherung entwickelt hat, das nur in den Zeiten autoritärer Regimes unterbrochen war.

Verhältnismäßig ist dabei in der österreichischen Sozialselbstverwaltung der Einfluß der Dienstnehmervertreter groß. Abgesehen von der Unfallversicherung, die für die Unternehmer eine abgelöste Haftpflicht darstellt, wobei sie auch allein für die Haftpflicht aufkommen müssen, sind die Arbeitnehmer in den für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zuständigen Versicherungsträgern, was die eigentlichen Verwaltungsgremien betrifft, bedeutend stärker vertreten als die Arbeitgeber. Dafür haben aber in diesen Instituten die Arbeitgeber in den Kontrollinstanzen die Mehrheit. Daraus ergibt sich eine Gewaltentrennung, die sich bewährt. Uebergewicht der Dienstnehmer in der Verwaltung, der Dienstgeber in der Ueberwachung.

Einiges ist hier noch zu sagen über die Organisation der Sozialversicherung Oesterreichs. Sie besteht aus den großen Zweigen der Krankenversicherung, Unfall- und Pensionsversicherung.

In Oesterreich gibt es neun Bundesländer (auch Wien ist ein eigenes Bundesland, nicht nur Bundeshauptstadt), und daher sind es zunächst neun Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte und neun Landwirtschaftskrankenkassen, die die *Krankenversicherung* durchführen. Dazu kommen noch zehn Betriebskrankenkassen, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und einige andere kleinere Institute für öffentliche Bedienstete, für einzelne Gruppen von Unternehmern und dergleichen. Eine Neuzulassung von Betriebskrankenkassen findet auf Grund der Gesetzeslage allerdings nicht mehr statt.

Mit der Durchführung der *Unfallversicherung* sind in Oesterreich drei Institute betraut: die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Die *Pensionsversicherung* schließlich, die bis vor kurzem Rentenversicherung genannt wurde, führten für Arbeiter die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durch. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ist für die knappschaftliche Pensionsversicherung und die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für die der Angestellten zuständig.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) enthält auch die Verwaltungsvorschriften dieser Versicherungsträger. Die neu geschaffenen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgungen für die Selbständigerwerbenden in Industrie, Handel und Gewerbe und in der Landwirtschaft hingegen werden durch das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) und durch das Landwirtschaftliche Zuschußrentengesetz (LZVG) geregelt. Die Pensionsversicherung der Selbständigen führt die Pensionsversicherungs-

anstalt der gewerblichen Wirtschaft durch, die Zuschußrentenversicherung für die Landwirte ist der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt anvertraut, die eine Bürogemeinschaft mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gebildet hat. Die Verwaltungskörper der Selbständigenversicherung werden natürlich ausschließlich von den Unternehmern gebildet.

In der österreichischen Sozialversicherung gibt es einige Versicherungsträger, die ihre Geschäfte nur mit Hauptstellen und kleinen Außenstellen in den Bundesländern führen. Andere hingegen besitzen in manchen Bundesländern selbstverantwortliche Landesstellen. Zu den Verwaltungskörpern der Versicherungsträger zählen die Hauptversammlung, der Vorstand und der Ueberwachungsausschuß. Dazu kommen bei den Unfallversicherungsträgern und Pensionsversicherungsträgern Pensionsausschüsse und bei jenen Versicherungsträgern, die Landesstellen besitzen, Landesstellenausschüsse.

Die Verwaltungskörper werden aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber gebildet. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bezeichnet man als Versicherungsvertreter. Es können dies nur österreichische Staatsbürger sein, die das Wahlrecht besitzen, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnort, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers haben. Sie müssen entweder seit mindestens sechs Monaten in Oesterreich als Dienstnehmer oder Unternehmer tätig sein oder Bevollmächtigte von Dienstgebern, Funktionäre oder Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen (in Oesterreich: Kammern für Arbeiter und Angestellte, Landarbeiterkammern, Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaftskammern) oder von freien Organisationen der Dienstnehmer und Dienstgeber oder Bedienstete von Gebietskörperschaften sein.

Die Mitglieder der Verwaltungskörper in der österreichischen Sozialversicherung versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie können allerdings Entschädigungen erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und nach Grundsätzen bestimmt wird, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgestellt hat. Die Versicherungsvertreter werden von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsvertreter entsandt. Da die Kammern die Zusammensetzung ihrer Gremien Wahlen verdanken, kann man sich separate Wahlen der Verwaltungsorgane der Sozialversicherung ersparen. Die Versicherungsvertreter bei den Betriebskrankenkassen werden aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsinhaber ernannt. Jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers erhält einen Stellvertreter, der es im Falle einer zeitweisen Verhinderung vertritt. Für die Mitglieder der Pensionsausschüsse können nach Bedarf auch mehrere Stell-

vertreter bestellt werden. Die Versicherungsvertreter üben ihre Funktion jeweils für die Dauer von fünf Jahren aus; für ihre Enthebung gelten besondere Vorschriften.

Die Zusammensetzung von Hauptversammlung, Vorstand und Landesstellenausschüssen ist folgende: Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber; bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, bei der Pensionsversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zwei Drittel Dienstnehmer- und ein Drittel Dienstgebervertreter; bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt (Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger) drei Fünftel Dienstnehmer und zwei Fünftel Dienstgeber; bei den Trägern der Krankenversicherung schließlich vier Fünftel Dienstnehmer und ein Fünftel Dienstgeber.

Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist auch der Ueberwachungsausschuß paritätisch zusammengesetzt, bei den übrigen angeführten Versicherungsträgern setzt er sich im umgekehrten Verhältnis zusammen wie die Hauptversammlung und der Vorstand. Die Pensionsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.

Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung hängt von der Größe des Versichertenstandes des einzelnen Institutes ab und schwankt zwischen 30 und 180, die der Vorstandsmitglieder zwischen 10 und 30. Im Ueberwachungsausschuß sitzen zwischen 5 und 15 Versicherungsvertreter. Was die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse betrifft, so wird sie durch die Satzungen der Versicherungsanstalten festgesetzt. Die Landesstellenausschußvorsitzenden sind zugleich Vorstandsmitglieder. Im Vorstand führt der Obmann den Vorsitz, dem zwei Stellvertreter zur Seite stehen, die zugleich mit dem Obmann gewählt werden, soweit der Vorstand aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer besteht, und zwar in getrennten Wahlgängen. Gehört der Obmann einer dieser beiden Gruppen an, so wird der erste Obmannstellvertreter der anderen angehören; wenn nicht, so wird er aus den Reihen der Dienstnehmer gefunden. Gehört der Obmann der Gruppe der Dienstgeber an, so sind beide Stellvertreter der Gruppe der Dienstnehmer zu entnehmen. Der Ueberwachungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden gleichzeitig mit seinem Stellvertreter aus seiner Mitte. Im Pensionsausschuß führen den Vorsitz abwechselnd die Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber.

Nach ähnlichen Gesichtspunkten sind auch die Selbstverwaltungsorgane des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengesetzt. Hier handelt es sich um die gesetzliche

Dachorganisation aller österreichischen Versicherungsträger. Der Vorstand des Hauptverbandes wird allerdings Präsidialausschuß genannt. Für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung bestehen beim Hauptverband Sektionsausschüsse. In der Hauptversammlung und im Vorstand des Hauptverbandes führt der Präsident den Vorsitz, der neben zwei Stellvertretern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen ernannt wird. Als Präsident des Hauptverbandes fungiert derzeit der Vizepräsident des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes, Friedrich Hillegeist.

Die Hauptversammlung der Sozialversicherungsträger tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wozu sie vom Vorstand einberufen wird. Ihr sind die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, über den Jahresbericht und über die Entlastung des Vorstandes vorbehalten, ferner die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds, über die Satzung und ihre Aenderung, die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die Mitgliedern von Verwaltungsorganen aus deren Amtsführung dem Versicherungsträger gegenüber erwachsen, sowie die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten. Der Hauptversammlung einer Betriebskrankenkasse obliegt auch die Stellung eines Antrages auf Auflösung der Kasse.

Ueber den Jahresvoranschlag, den Jahresbericht, über Satzung und Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit gültig Beschluß gefaßt werden.

Die Geschäftsführung des Versicherungsträgers obliegt dem Vorstand, der unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Aufgaben kleineren Ausschüssen, dem Obmann oder dem Büro des Versicherungsträgers übertragen kann. Er vertritt den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung bestimmt, inwieweit Versicherungsvertreter den Versicherungsträger vertreten können.

Der Ueberwachungsausschuß hat die Gebarung des Versicherungsträgers, und zwar insgesamt, zu überwachen. Zu diesem Zweck überprüft er besonders die Buch- und Kassaführung und den Rechnungsabschluß. Es ergibt sich für den Vorstand und den leitenden Angestellten des Versicherungsträgers daher die Verpflichtung, dem Ueberwachungsausschuß alle Aufklärungen zu geben und alle Behelfe und Belege vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit braucht. Der Ausschuß hat auch das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes in der Person dreier Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Das gleiche Recht steht im Hinblick auf die Sitzungen des Ueberwachungsausschusses dem Vorstand zu. Der Ueberwachungsausschuß kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Der Obmann hat dann einen solchen Beschluß unverzüglich zu vollziehen.

In den folgenden Agenden hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Ueberwachungsausschuß vorzugehen: bei der dauernden Veranlagung von Vermögensbeständen; bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden; bei der Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten, des leitenden Arztes und ihrer ständigen Stellvertreter; bei der Regelung von dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnissen der Bediensteten und bei der Systemisierung von Dienststellen; beim Abschluß gewisser Verträge mit den Vertragspartnern der Sozialversicherung.

Falls kein Einverständnis zustande kommt, tritt der Erweiterte Vorstand zusammen, dem die Mitglieder des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses angehören. Soll sein Beschluß gültig sein, so ist ebenfalls Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Landesstellenausschüsse führen die Geschäfte der Landesstellen, wobei sie an gewisse Weisungen des Vorstandes gebunden sind, der auch Beschlüsse der Landesstellenausschüsse aufheben kann. Den Pensionsausschüssen ist die Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung anvertraut. Der Pensionsausschuß kann jedoch mit Zustimmung des Obmannes des Versicherungsträgers beschließen, daß bestimmte Gruppen von Entscheidungsfällen vom Büro erledigt werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Pensionsausschusses ist Einstimmigkeit erforderlich. Falls ein einhelliger Beschluß nicht zustande kommt, steht die Entscheidung dem Vorstand zu. Die Sitzungen der Selbstverwaltungskörper sind nicht öffentlich. Der Obmann eines Versicherungsträgers ist sowohl der Vorsitzende des Vorstandes als auch der Hauptversammlung. Die Aufsicht über die Träger der Sozialversicherung führt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist die Selbstverwaltung ähnlich geregelt wie nach dem ASVG. Ihr gehören als Versicherungsvertreter nur selbständig Erwerbstätige an. Bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt fungieren als Versicherungsvertreter nur selbständig Erwerbstätige in der Landwirtschaft.

Dr. Edgar Schranz, Wien.

Zweimaliges Scheitern der gesetzlichen Krankenversicherung in den USA

Die vielfach verbreitete Meinung, daß die Sozialversicherung in den USA mit den Regelungen in den westeuropäischen Ländern keinen Vergleich bestehen könne, ist nur teilweise richtig. Gewiß haben die USA verhältnismäßig spät den Weg zur Sozialversicherung betreten, einige Versicherungszweige weisen noch bedenkliche Lücken auf, aber eigentliche Rückständigkeit ist nur auf dem Ge-